

Welterbestadt Quedlinburg

Der Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/046/15

öffentlich

Gewährung der Dienstaufwandsentschädigung für den Oberbürgermeister der Welterbestadt Quedlinburg gemäß Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt

Erstellungsdatum: 12.06.2015

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

24.06.2015 Stadtrat Quedlinburg

Entscheidung

Beschluss:

Der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg beschließt, dass dem Oberbürgermeister der Welterbestadt, Herrn Frank Ruch, für den Zeitraum vom 01.07.2015 bis 30.06.2022 in Anwendung der Kommunalbesoldungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 07.03.2002 in der derzeit geltenden Fassung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 241,00€ gewährt wird.

Einreichende Fraktion:		
Erarbeitet durch:	Frau Kerstin Grunwald	<i>gez. Grunwald</i>
Erforderliche Mitzeichnungen:	2.0 Büro Fachbereich 2	<i>gez. i. V. W. Scheller 12/06/15</i>
Verantwortlicher Fachbereich:	5 Innere Verwaltung	<i>gez. i. V. Krenckel</i>
Oberbürgermeister	Dr. Brecht	<i>gez. i.V. W. Scheller 12/06/15</i>

Sachverhalt:

Nach § 6 Abs. 2 der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KomBesVO LSA) vom 07. März 2002 in der derzeit geltenden Fassung erhalten u.a. die hauptamtlich tätigen Bürgermeister eine Dienstaufwandsentschädigung.

§ 6 Abs. 1 KomBesVO LSA regelt die Grundsätze für die Gewährung einer solchen Dienstaufwandsentschädigung.

Danach darf eine Dienstaufwandsentschädigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften nur gewährt werden, wenn und soweit aus dienstlicher Veranlassung finanzielle Aufwendungen entstehen, deren Übernahme dem Beamten nicht zugemutet werden kann und der Haushalt Mittel zur Verfügung stellt.

Im Rahmen des § 7 Abs. 1 KomBesVO LSA ist der Höchstsatz der Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters nach Einwohnerzahlen der Gemeinde gestaffelt. Bei einer Einwohnerzahl von 20.001 bis 30.000 (Quedlinburg 30.06.2014: 25277 Einwohner) darf die Dienstaufwandsentschädigung monatlich 205,00€ bis maximal 241,00€ betragen.

Es ist davon auszugehen, dass die persönlichen Aufwendungen des Oberbürgermeisters, die sich aus den besonderen Verpflichtungen des Amtes ergeben, die Zahlung einer Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 241,00€ rechtfertigen.

Mittel in entsprechender Höhe stehen im Haushalt für das laufende Haushaltsjahr 2015 zur Verfügung.

Damit werden die Voraussetzungen des § 6 KomBesVO LSA für die Gewährung einer Dienstaufwandsentschädigung an Herrn Ruch erfüllt.

Dem Oberbürgermeister, Herrn Frank Ruch, wird mit Wirksamkeit ab 01.07.2015 bis 30.06.2022 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 241,00€ gewährt.

Finanzielle Auswirkungen		Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr	
☒ Ja ☐ Nein		☒ Ja ☐ Nein	
Pflichtaufgaben ☐ freiwillige Aufgaben ☐		☒ Ergebnisplan BUst 111.102.501100 EUR 1.446,00	☐ Finanzplan BUst EUR
Gesamtkosten der Maßnahmen (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) EUR	Jährliche Folgekosten/ Folgekosten/ ☐ keine EUR 2.900,00	Gesamtfinanzierung Eigenanteil EUR	Gesamtfinanzierung Erträge/Einzahlungen (Zuschüsse, Beiträge etc.) EUR
Verpflichtungs-ermächtigungen ☐ Ja ☐ Nein Jahr EUR Jahr EUR Jahr EUR		Folgejahre Jahr EUR Jahr EUR Jahr EUR	